



Ausgleichskasse Transport  
Caisse de compensation transport  
Cassa di compensazione trasporto

# Jahresbericht 2022



Appenzeller Bahnen AG

## Ausgleichskasse Schweizerischer Transportunternehmen

Der vorliegende Jahresbericht der AHV-Ausgleichskasse **TRANSPORT** umfasst die Zeitspanne vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und richtet sich an den Kassenvorstand.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

**Seite**

### **A Geschäftsbericht 2022**

#### **1. Allgemeines**

1.1 Organe der Kasse	1
1.2 Vorstand	2
1.3 Personelles, Organisatorisches	3
1.4 Übertragene Aufgaben	3
1.5 Mitglieder	4

#### **2. Beiträge**

2.1 Neuerungen auf dem Gebiet der Beiträge	4
2.2 Beitragssätze	5
2.3 Beiträge an die AHV/IV/EO und ALV im Berichtsjahr	5

#### **3. Leistungen**

3.1 Neuerungen auf dem Gebiet der Leistungen AHV/IV	5
3.2 Leistungen der AHV und IV	7
3.3 Neuerungen auf dem Gebiet der Leistungen EO und MSE	7
3.4 Leistungen der EO	7
3.5 Leistungen der MSE	8
3.6 Rekapitulation der Beiträge und Leistungen	8

#### **4. Technische Durchführung**

4.1 Abteilung VA und IK	9
4.2 Abrechnungs- und Zahlungsverkehr	9
4.3 Kassenrevisionen	10
4.4 Arbeitgeberkontrollen	10

### **B Schlussbemerkungen**

10

---

## A Geschäftsbericht 2022

### 1 Allgemeines

#### 1.1 Organe der Kasse (für die Geschäftsjahre 2020 - 2023) – Stand 31.12.2022

##### 1.1.1 Vorstand

**Christian Hurni, Präsident**

- BLS AG

**Reto Andri, Vizepräsident**

- Drahtseilbahn Marzili-Stadt Bern AG

**Silvio Briccola**

- Rhätische Bahn, RhB

**Jean Daniel Moreillon**

- Montreux Oberland Bahn, MOB

**Pascal Spycher**

- Regionalverkehr Bern – Solothurn RBS

**Christian Fankhauser**

- Vertreter SEV

**Sia Pollari**

- Vertreterin SEV

##### 1.1.2 Gründerverband

Arbeitgeberverband Schweizerischer Transportunternehmungen  
c/o Reto Andri, Marzilibahn, Postfach 6302, 3001 Bern

##### 1.1.3 Revisionsstelle

Capol Siegenthaler & Partner AG,  
Worblaufenstrasse 139, 3048 Worblaufen

##### 1.1.4 Kassenleitung

Barbara Ghirardin, Friedheimweg 7, 3007 Bern

---

## 1.2 Vorstand

An der ordentlichen Sitzung vom 28.03.2022 sind unter der Leitung des Präsidenten Christian Hurni die folgenden Traktanden behandelt worden:

1. Protokoll der letzten Vorstandssitzung vom 03.12.2021 – Genehmigung - Pendenzenliste
2. Arbeitgeberverband, Jahresrechnung 2021 – Verabschiedung zu Händen der GV
3. Arbeitgeberverband, Budget 2023 – Verabschiedung zu Händen der GV
4. AK Transport, Jahresrechnung 2021 – Genehmigung
5. AK Transport, Gewinnverwendung pro 2021 – Genehmigung
  - Bonus Mitarbeitende Sondereinsatz COVID
6. AK Transport, Reporting Geldanlagen – Information, Genehmigung
7. AK Transport, Bericht Hauptrevision 2021 – Entgegennahme
8. AK Transport, Budget 2022
  - Erhöhung Vergütung AKBA per 01.01.2022
9. Verwaltungskosten 2023 und Anschluss schlechter Zahler
  - VK für Nichterwerbstätige und schlechte Zahler ab 01.01.23 auf 5%
10. Arbeitgeberverband – Organisation und Programm GV 2022
11. Verschiedenes:
  - Nächste Vorstands-Sitzung
  - Datum / Ort GV 2023

Der Vorstand genehmigte einstimmig das Protokoll der letzten Vorstandssitzung. Die Jahresrechnung 2021, das Budget 2023 des Arbeitgeberverbandes (AGV) wurden zu Händen der GV verabschiedet. Die Jahresrechnung 2021 und Gewinnverwendung pro 2021 der Ausgleichskasse Transport wurden - ebenso wie das Reporting Geldanlagen - einstimmig genehmigt und die Änderung der Zielwerte beschlossen. Das Budget 2022 der Ausgleichskasse Transport wurde mit einer Erhöhung der Pauschalvergütung an die AKBA aufgrund der zusätzlichen Arbeiten ebenfalls genehmigt. Die Verwaltungskosten für «schlechte Zahler» wurde auf 5% erhöht. Bei Nichterwerbstätigen bleiben sie anschliessend auf 5% bestehen, bei Arbeitgebern soll der Ansatz bei Verbesserung der Zahlungsfristen wieder sinken. Die Organisation und das Programm der GV des AGV 2022 wurden besprochen.

An der ordentlichen Sitzung vom 02.12.2022 sind unter der Leitung des Präsidenten Christian Hurni die folgenden Traktanden behandelt worden:

1. GV AGV 2023 vom 05.05.2023
2. Protokoll der letzten Vorstandssitzung vom 28.03.2022 – Genehmigung - Pendenzenliste
3. Anlagereglement – Anlagestrategie 2023 - Beschluss
4. VK-Rechnung: Budget 2023 - Beschluss
5. Verschiedenes
  - Mail Christian Hurni – Nachfolgeregelung Reto Andri
  - Nächste Vorstandssitzung AK 69 – Definition neues Datum

Es wurde beschlossen, dass die GV AGV am 05.05.2023 in Bern ohne Fachvortrag stattfindet. Das Protokoll, das Anlagereglement sowie das Budget 2023 wurden einstimmig genehmigt. Diverse andere Themen wurden besprochen.

### 1.3 Personelles, Organisatorisches

Per Ende Berichtsjahr beschäftigten die in Personalunion geführten drei Ausgleichskassen 21.5 (Vorjahr 22) Personaleinheiten; dies verteilt auf 11 Vollzeit- und 15 Teilzeitangestellte. Die vakante Lehrstelle konnte per 1.8.2022 besetzt werden. COVID-19 beschäftigte uns auch 2022 und führte zu Homeoffice Pflicht und Mehrarbeit. Die Organisation funktionierte gut und alle systemrelevanten Arbeiten waren sichergestellt.

### 1.4 Übertragene Aufgaben: FAK / CO2

Als Abrechnungsstelle für Kantonale Familienausgleichskassen sind wir in den Kantonen Aargau, Appenzell i.R., Appenzell a.R., Glarus, Graubünden, Nidwalden, Obwalden, Thurgau, Uri, Zürich und St. Gallen anerkannt und tätig. Im Berichtsjahr haben wir rund Fr. 7,3 Mio. (Vorjahr 7.2 Mio) an Leistungen ausbezahlt.

**Kantonale Sozialfonds:** immer mehr Kantone führen Sozialwerke wie Berufsbildungsfonds, Familienfonds, Integrationsfonds, Arbeitslosenhilfsfonds etc.. Das Inkasso der Beiträge dieser Fonds wird sehr oft durch uns (oder via die von uns geführten Familienausgleichskassen) vorgenommen und mit den zuständigen Stellen abgerechnet.

**CO2:** Seit 2011 erfolgt alljährlich die Rückvergütung aus der CO2-Abgabe an die Arbeitgeber. Die Ausgleichskassen nehmen diese Verteilung im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt BAFU vor. Die Verteilung der CO2-Abgabeerträge an die Wirtschaft erfolgt proportional zur AHV-Lohnsumme. Wir konnten im 2022 rund Fr. 1.1 Mio rückvergüten (Vorjahr 0,4 Mio).

**Corona Entschädigungen:** Auch im 2022 wurden EO Corona-Entschädigen ausgerichtet. Folgende EO-Corona-Leistungen wurden in der Zeit vom 01.01.2022- 16.02.2022 ausgerichtet:

Leistung	Total Anmeldung	Total abgelehnt	Zahlungen 2022
Betreuungspflichtige Eltern	4	0	2'088.80
Gefährdete Personen	0	0	0.00
Personen in Quarantäne	330	0	264'741.60
AN in arbeitgeberähnlicher Stellung	14	0	108'602.40
<b>Total</b>	<b>348</b>	<b>0</b>	<b>375'432.80</b>

Die Ausgleichskasse stellte die aktualisierten Informationen und Formulare laufend auf der Homepage zur Verfügung. Vom 01.01.2022 bis am 16.02.2022 wurden insgesamt Fr. 375'432.80 an

Corona Entschädigungen ausgerichtet. Die Entschädigungen für Personen in Quarantäne wurden bis 2. Februar 2022 entrichtet. Die Entschädigungen infolge Ausfall der Fremdbetreuung (betreungspflichtige Eltern), Veranstaltungsverbot, Betriebsschliessung und erheblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit wurden bis 16. Februar 2022 entrichtet. Ab 17. Februar 2022 bis maximal 30. Juni 2022 bestand nur noch Anspruch auf die Corona Entschädigung für Selbständigerwerbende und Arbeitnehmer in arbeitgeberähnlicher Stellung, welche in der Veranstaltungsbranche tätig sind.

## 1.5 Mitglieder

Die Mitgliederstatistik ergibt folgende Zahlen\*:

	Arbeitgeber (AG)	Selbständig- erwerbende (SE)	Nichterwerbs- tätige (NE)
Stand 31. Dezember 2021	173	3	319
Stand 31. Dezember 2022	175	2	441

\* die Berechnung erfolgt neu anhand der BSV-Statistik

## 2 Beiträge

### 2.1 Neuerungen auf dem Gebiet der Beiträge ab 1. Januar 2022

Auf den 1.1.2022 gab es **keine Änderungen**. Der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil für die EO beträgt seit 1.1.2021 unverändert je 0,25 %. Der Beitragssatz an die AHV/IV/EO beträgt somit für Arbeitnehmende und Arbeitgebende total 10.6 % (bis 31.12.2020 10.55 %). Der ALV-Beitragssatz blieb im Total unverändert bei 2.2 % resp. 1 % für Löhne über Fr. 148'200.

Der Beitragssatz der Selbständigerwerbenden an die AHV/IV/EO lag bei 10 %. Bei einem Jahreseinkommen von unter 9'600 Franken wird der Mindestbeitrag von 503 Franken erhoben. Die betragliche Höchstlimite der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende liegt bei 57'400 Franken. Der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige beträgt 503 Franken. Der jährliche AHV/IV/EO-Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige entspricht 50-mal dem Mindestbeitrag und beträgt 25'150 Franken. Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehegatte oder die Ehegattin bei der AHV als Erwerbstätiger oder Erwerbstätige gilt und mindestens den doppelten Mindestbeitrag, also 1'006 Franken pro Kalenderjahr entrichtet.

Der maximal versicherte Verdienst in der obligatorischen Unfallversicherung liegt unverändert bei Fr. 148'200 Bruttojahreslohn. Der Beitragssatz an die Arbeitslosenversicherung (ALV) von 2,2 % vom massgebenden Lohn wird bis zur Höchstgrenze von 148'200 Franken erhoben. Für Lohnanteile über 148'200 Franken beträgt der Beitragssatz an die ALV 1,0 % des massgebenden Jahreslohnes (nach oben unbegrenzt).

## Änderungen per 1. Januar 2023

Die AHV/IV/EO-Lohnbeiträge bleiben unverändert bei 10.6 %. Bei der Arbeitslosenversicherung wird der Solidaritätsbeitrag von 1 % auf Lohnbestandteilen über 148'200 Franken aufgehoben. Der Mindestbeitrag bei den Selbständigerwerbenden wird auf Fr. 514 erhöht (bisher Fr. 503), ebenso werden die sinkende Beitragsskala und die untere Einkommensgrenze angepasst. Die Beiträge der Nichterwerbstätigen sind im Minimum wie bei den Selbständigerwerbenden bei Fr. 514. Der Höchstbeitrag bei den Nichterwerbstätigen wird von Fr. 25'150.00 auf Fr. 25'700 erhöht.

## 2.2 Beitragssätze 2022

Die Beitragssätze pro 2022 präsentieren sich wie folgt:

	<u>Paritätische Beiträge</u>	<u>Selbständig- erwerbende</u>
Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV	8,7 Prozent	8,1 Prozent
Invalidenversicherung IV	1,4 Prozent	1,4 Prozent
Erwerbsausfallentschädigung EO	<u>0,5 Prozent</u>	<u>0,5 Prozent</u>
Zwischentotal	10,6 Prozent	10,0 Prozent
Arbeitslosenversicherung ALV1	2,2 Prozent	
Arbeitslosenversicherung ALV2	1,0 Prozent	
<b>Total</b>	<b>13,8 Prozent</b>	<b>10,0 Prozent</b>

## 2.3 Beiträge an die AHV/IV/EO und ALV im Berichtsjahr

Die AHV/IV/EO-Beiträge, welche im 2022 bei uns einbezahlt worden sind, liegen leicht über dem Vorjahresniveau mit rund Fr. 153,3 Mio. (Vorjahr rd. Fr. 148,6) und die ALV-Beiträge auf rund Fr. 31,3 Mio. (Vorjahr Fr. 30,3 Mio.).

Weitere Details können der Beilage Nr. 1, Betriebsrechnungen, entnommen werden.

## 3 Leistungen

### 3.1 Neuerungen auf dem Gebiet der Leistungen AHV/IV

Das Rentenalter für Frauen liegt bis zum Inkrafttreten der AHV-Revision bei 64 Jahren, für Männer bei 65 Jahren. Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente um 1 oder 2 Jahre vorziehen oder um 1 bis höchstens 5 Jahre aufschieben ( 1 Jahr + 5,2 % und 5 Jahre + 31.5 %). Die Kürzungssätze beim Rentenvorbezug liegen unverändert bei 6,8 % für 1 Jahr bzw. 13,6 % für 2 Jahre.

Seit dem 01.01.2021 wurden die AHV- und IV-Renten nicht mehr erhöht. Dies ergibt folgende Rentenbeträge pro 2021/2022 (Betrag bis 2020 in Klammern):

	Minimal Fr./Mt.	Maximal Fr./Mt.
Altersrente	1'195 (1'185)	2'390 (2'370)
Höchstbetrag der beiden Renten eines Ehepaares		3'585 (3'555)
Witwen-/Witwerrente	956 (948)	1'912 (1'886)
Waisen- und Kinderrenten	478 (474)	956 (948)
Hilflosenentschädigung schwer/mittel/leichten Grades AHV	956 / 598 / 239	
Hilflosenentschädigung schwer/mittel/leichten Grades IV	478 / 299 / 120 im Heim	
Hilflosenentschädigung schwer/mittel/leichten Grades IV	1'912 / 1'195 / 478 zu Hause	

Unter dem Titel „Weiterentwicklung der IV“ wurde die Reform der Invalidenversicherung per 01.01.2022 eingeführt. Mit der Reform wurde die Eingliederung der Versicherten, insbesondere der Jugendlichen, weiter gestärkt und das heutige Rentenmodell mit Schwellen wird durch ein stufenloses System ersetzt.

### Reform «AHV21»

Am 1. Januar 2024 tritt die Reform AHV21 in Kraft. Im Zug der Reform wird das Rentenalter der Frauen stufenweise angehoben. Die Abstufung sieht wie folgt aus:

Geburtsjahr	Referenzalter
1961	64 Jahre + 3 Monate
1962	64 Jahre + 6 Monate
1963	64 Jahre+ 9 Monate
Ab 1964	65 Jahre

Frauen der Übergangsgeneration, die ihre Altersrente nicht vorbeziehen, erhalten einen lebenslangen monatlichen AHV-Zuschlag. Der Grundzuschlag wird nach Einkommen abgestuft und beträgt:

- CHF 160 für tiefe durchschnittliche Jahreseinkommen (<= CHF 57'360)
- CHF 100 für mittlere durchschnittliche Jahreseinkommen (CHF 57'361 – 71'700)
- CHF 50 für hohe durchschnittliche Jahreseinkommen (<= CHF 71'701)

Der Zuschlag wird nach Jahrgang noch abgestuft (bspw. Jahrgang 1961 25% vom Zuschlag, Jahrgang 1962 50%, etc.). Der Rentenzuschlag unterliegt nicht der Plafonierung der Altersrente von verheirateten Frauen und wird über die Maximalrente hinaus ausbezahlt.

Zudem bietet die Reform AHV21 zusätzliche Möglichkeiten bezüglich des flexiblen Rentenbezugs. So können Frauen und Männer die Altersrente zwischen dem 63 und 70 Altersjahr beziehen sowie wird der Teilrentenvorbezug und der Teilrentenaufschubs eingeführt.

Weitere Informationen zur Reform findet man unter der Homepage des Bundesamtes für Sozialversicherungen (<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/reformen-revisionen/ahv-21.html>).

### 3.2 Leistungen der AHV und IV

<b>Anzahl Leistungsbezüger</b>	<b>2022</b>	Vorjahr
AHV-Leistungen	7'874	7'733
IV-Leistungen	381	389
<u>Total Bezüger</u>	<u>8'255</u>	<u>8'122</u>

Die Zahl der Leistungsbezüger der AHV ist um 1,8 % (Vorjahr Zunahme von 2 %) angestiegen, diejenige der IV-Bezüger um 2 % gesunken (Vorjahr Zunahme von 1,3 %).

Die Anzahl der Leistungsbezüger in der AHV ist leicht angestiegen, was dem prognostizierten Trend bezüglich dem Zuwachs von Altersrentenbezügern entspricht. Die Zahl der Bezüger von IV-Leistungen ist leicht tiefer als im Vorjahr.

Im Bereich AHV-Leistungen wurden im Berichtsjahr Fr. 177,9 Mio. (Vorjahr Fr. 174,6 Mio.) ausgerichtet und im Bereich IV Fr. 10,3 Mio. (Vorjahr Fr. 10,8 Mio.). Weitere Details können der Beilage Nr. 1, Betriebsrechnungen, entnommen werden.

Im Berichtsjahr sind auf Wunsch der Versicherten 309 (Vorjahr 272) Rentenvorausberechnungen erstellt worden.

### 3.3 Neuerungen auf dem Gebiet der Leistungen EO/ MSE/ VSE/ BUE

Seit der Einführung der Mutterschaftsentschädigung (MSE) per 01.07.2005 und der gleichzeitigen Erhöhung der EO-Taggeldansätze sind bei den EO-/MSE-Leistungen keine gesetzlichen Neuerungen eingetreten (per 01.01.2016 wurde der EO-Beitragssatz von bisher 0.5 % auf 0.45 % gesenkt). Per 01.01.2021 wurde die Vaterschaftsentschädigung (VSE) und per 01.07.2021 die Betreuungsentschädigung (BUE) für Eltern mit schwer beeinträchtigten Kindern eingeführt. Der EO-Beitragssatz wurde deshalb per 01.01.2021 wieder auf 0.5 % erhöht.

#### Ausblick 2023

- Per 1.1.2023 wird der zweiwöchige Adoptionsurlaub eingeführt, welcher von der EO finanziert wird.
- Die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose werden eingeführt.
- Die EO Entschädigungen werden erhöht.

### 3.4 Leistungen der Erwerbsersatzordnung (EO) seit 01. Januar 2009

Die per 01.01.2009 erhöhten Leistungen der EO gelten nach wie vor – sie betragen (Leistungen bis 2008 in Klammern):

Rekruten:	pauschal pro Tag	62 (54)
Erwerbstätige:	80 % des vordienstlichen Einkommens, pro Tag	62 (54) bis 196 (172)
Gradänderungsdienste:	do.	111 (97) bis 196 (172)

Zudem werden Kinderzulagen (max. Fr. 20 pro Kind), Zulagen für Betreuungskosten (Fr. 20 – 67) sowie Betriebszulagen (Fr. 67) gewährt. Im Berichtsjahr haben wir total 1'650 Anmeldungen (Vorjahr 1'648) verarbeitet. Es wurden rund Fr. 2,34 Mio. (Vorjahr Fr. 2.51 Mio.) Leistungen ausbezahlt (vgl. Beilage Nr. 1, Betriebsrechnungen).

### 3.5 Leistungen der Mutterschafts-, Vaterschafts- und Betreuungsentschädigung (MSE/VSE/BUE)

Der 14-tägige Vaterschaftsurlaub und die während dieser Zeit bezahlte Vaterschaftsentschädigung, welche über die Erwerbsersatzordnung (EO) finanziert wird, trat am 01.01.2021 in Kraft. Das Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung sieht einen 14-wöchigen Betreuungsurlaub für Eltern von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern vor. Der Betreuungsurlaub und die während dieser Zeit ausgerichtete Betreuungsentschädigung, welche über die Erwerbsersatzordnung (EO) finanziert wird, trat per 01.07.2021 in Kraft.

Die MSE/ VSE/ BUE sind Bestandteil des EOG – die Ansätze sind somit seit 01.01.2009 ebenfalls unverändert (Zahlen bis 2008 in Klammern). Die drei Leistungen werden als Taggeld ausgerichtet und betragen 80 % des vor der Niederkunft des Kindes (MSE / VSE) resp. vor dem Bezug des Betreuungsurlaubs (BUE) erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber Fr. 196 (172) pro Tag. Das maximale Taggeld wird mit einem Monatseinkommen von Fr. 7'350 (6'450) erreicht (Fr. 7'350 x 0.8 / 30 Tage = Fr. 196 pro Tag).

Pro 2022 haben wir 79 MSE-Anmeldungen verarbeitet (Vorjahr 116) und es wurden rd. Fr. 1,23 Mio. (Vorjahr Fr. 1,29 Mio.) Leistungen ausgerichtet (siehe Beilage Nr. 1, Betriebsrechnungen).

Pro 2022 haben wir 296 VSE-Anmeldungen verarbeitet (Vorjahr 230) und es wurden Fr. 781'328.20 (Vorjahr Fr. 494'425.25) Leistungen ausgerichtet (siehe Beilage Nr. 1, Betriebsrechnungen).

Pro 2022 haben wir 7 BUE-Anmeldungen verarbeitet (Vorjahr 3) und es wurden Fr. 21'743.15 (Vorjahr Fr. 6'226.55) Leistungen ausgerichtet (siehe Beilage Nr. 1, Betriebsrechnungen).

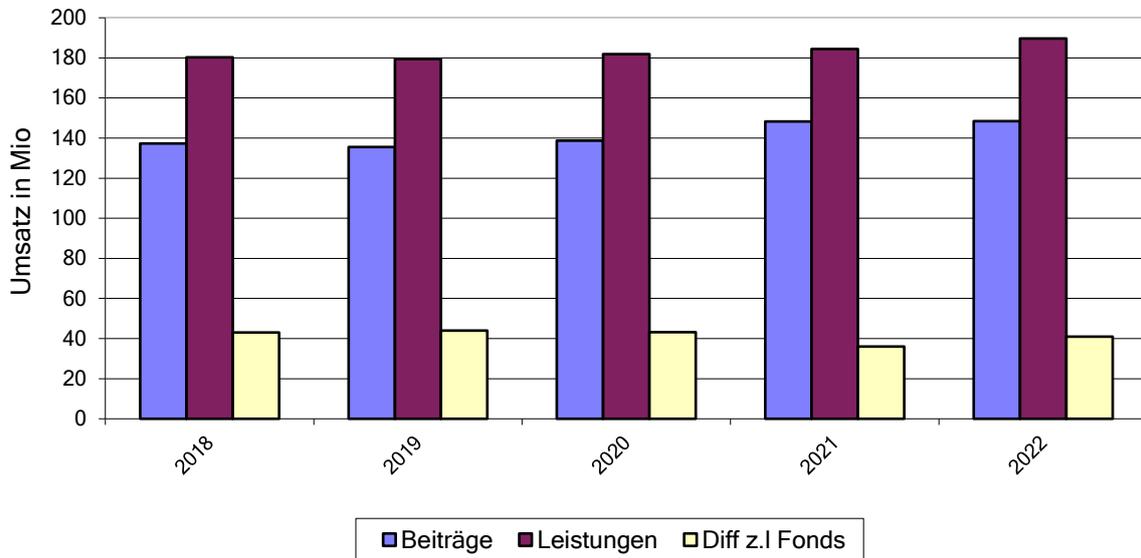
### 3.6 Rekapitulation der Beiträge und Leistungen AHV/IV/EO/MSE

Die Zahlen verstehen sich inklusive Zinsen und mit Berücksichtigung der Abschreibungen (vgl. Beilage Nr. 1: Betriebsrechnungen).

	<b>2022</b> Fr.	Vorjahr Fr.
Beiträge AHV/IV/EO	153'337'760.45	148'594'905.75
Leistungen AHV/IV/EO und MSE	192'678'233.20	189'763'975.55
Defizitdeckung durch AHV/IV/EO-Fonds	<u>39'340'472.75</u>	<u>41'169'069.80</u>

Im Geschäftsjahr 2022 haben sich die Beiträge um rund 3,2 % erhöht. Die Leistungen haben sich um rund 1,5 % erhöht.

Entwicklung Umsätze 1. Säule



## 4 Technische Durchführung

### 4.1 Abteilung VA und IK

Die Ausgleichskasse hat im 2022 u.a. folgende Arbeiten erledigt:

2022	2021	
3'814	3'635	IK (individuelle Konti) eröffnet.
844	1'003	IK-Buchungen ab Lohnbescheinigungen getätigt*
<u>22'585</u>	<u>21'815</u>	IK-Buchungen aufgrund elektronischer Meldungen getätigt*
23'429	22'818	Total IK-Buchungen
52	48	Kontoauszüge an Versicherte abgegeben
117	159	Splittingfälle durchgeführt
125'449	124'624	Gesamtbestand IK per Ende Berichtsjahr

\* Die IK-Buchungen betreffen jeweils das Vorjahr.

### 4.2 Abrechnungs- und Zahlungsverkehr

Per 31.12.2022 waren 93 % der Arbeitgeber auf Connect. Dadurch erfolgen ab 2022 etwas weniger IK Buchungen ab Lohnbescheinigungen.

Inkasso: Die Anzahl der Betreibungsbegehren hat gegenüber dem Vorjahr abgenommen. Im Berichtsjahr hat unsere Inkassoabteilung keine Betreibungsbegehren (Vorjahr 2) stellen müssen. Somit entstanden im Berichtsjahr keine Betreibungskosten (Vorjahr: Fr. 294.20).

### **4.3 Kassenrevisionen**

Die Capol Siegenthaler & Partner AG hat die vorgeschriebenen zwei Kassenrevisionen (Hauptrevision und Abschlussrevision) durchgeführt. Jedem Vorstandsmitglied sowie der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) und dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) ist ein Berichtsexemplar zugestellt worden. Die Revisionsstelle bestätigt, dass die Ausgleichskasse die Arbeiten korrekt und zweckmässig durchführt.

### **4.4 Arbeitgeberkontrollen**

Im Berichtsjahr haben wir bei 29 Arbeitgebern Revisionen durchführen lassen.

## **B Schlussbemerkungen**

Ein Hauptziel unserer Organisation sehen wir darin, den angeschlossenen Mitgliedern und Leistungsbezügern rationelle, kompetente, kostengünstige und freundliche Dienstleistungen zu bieten.

Wer hätte gedacht, dass auch das 2022 stark von Covid geprägt sein wird und uns einen Mehraufwand bei der Durchführung der EO Corona Entschädigungen erwartet. Mein besonderer Dank geht an die Mitarbeitenden der Ausgleichskasse für ihren immerwährenden Einsatz und Durchhaltewillen. Wiederum hatten wir eine Zeit mit Änderungen in den EO Corona Bestimmungen, aber doch etwas ruhiger als 2021. Dank dem Engagement der Mitarbeitenden haben wir diese Zeit gut gemeistert; das ist nicht selbstverständlich.

Die Zusammenarbeit mit unserer Aufsichtsbehörde, dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV), war, infolge EO Corona und der «AHV21» auch im 2022 intensiv. Mein besonderer Dank geht an das Team im „Geschäftsfeld AHV“ für Ihre wertvolle Arbeit.

Bei dieser Gelegenheit danken wir unseren Kassenmitgliedern, dem Kassenvorstand, unseren Partnerorganisationen und den Bundesstellen bestens für die angenehme Zusammenarbeit und Unterstützung.

**AUSGLEICHSKASSE  
TRANSPORT**

Barbara Ghirardin, Geschäftsleiterin

Bern, im März 2023